

Gemeinde
Ottenhöfen im Schwarzwald

Satzung
über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

ENTSCHÄDIGUNG FÜR EINSÄTZE

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihrer notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe. Sie erhalten generell für Einsätze eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR je Einsatz. Voraussetzung ist die Anwesenheit beim Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Anstelle eines Verdienstaufschlages kann auf Antrag auch eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag, gewährt werden.

§ 2

ENTSCHÄDIGUNG FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSLEHRGÄNGE

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag der Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe gewährt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen ausserhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Anstelle eines Verdienstaussfalls nach Abs. 1 und 3 kann auf Antrag auch eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag, gewährt werden.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge zum Sprechfunker und Atemschutz-Geräteträger erhält der Teilnehmer auf Antrag eine Verpflegungspauschale in Höhe von 20,00 EUR je Lehrgang.

§ 3

ZUSÄTZLICHE ENTSCHÄDIGUNG

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung sowie Führung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinn des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant (Gesamtwehr)	1.000,00 EUR/Jahr
Feuerwehrkommandant – Stellvertreter (Gesamtwehr)	300,00 EUR/Jahr
Abteilungskommandant (Abteilung Ottenhöfen)	500,00 EUR/Jahr
Abteilungskommandant (Abteilung Furschenbach)	200,00 EUR/Jahr
Abteilungskommandant – Stellvertreter (Abteilung Ottenhöfen)	250,00 EUR/Jahr
Abteilungskommandant – Stellvertreter (Abteilung Furschenbach)	150,00 EUR/Jahr
Gerätewarte insgesamt	1.000,00 EUR/Jahr
Leiter der Jugendabteilung	300,00 EUR/Jahr
Schriftführer insgesamt	350,00 EUR/Jahr

Bei der Ausübung von mehreren Funktionen durch eine Person wird die niedrigere Entschädigung zur Hälfte, die höhere voll ausbezahlt.

§ 4

ENTSCHÄDIGUNG FÜR HAUSHALTSFÜHRENDE PERSONEN

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,00 EUR/Stunde gewährt.

§ 5

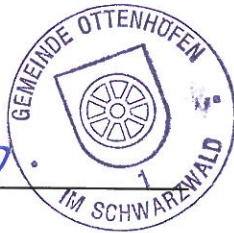
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 11.02.2015 außer Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, 16.12.2015

Der Bürgermeister:

Hans-Jürgen Decker



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Angeschlagen: 18. Dez. 2015
Abgenommen: 04. Jan. 2016